

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, die Lösungsmittelverordnung 2005 und die HFKW-FKW-SF₆-V geändert werden sowie die BiozidG-Altwerkstoffverordnung und die Chemikalienverordnung 1999 aufgehoben werden (EU-Anpassungsverordnung)**Artikel 1****Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003), BGBl. II Nr. 477/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 361/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 erhalten die auf Abs. 10 folgenden Abs. 6, 7 und 8 die Bezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“.

2. § 1 Abs. 3, §§ 3 bis 7, §§ 8a bis 11c, §§ 12 bis 17b, §§ 18 bis 20, § 21 Abs. 7 und 8, §§ 21a bis 24 und 26 sowie die Anhänge A bis D und F entfallen.

3. Dem § 21 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Folgende Verordnungen treten außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 55/1989;
2. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, BGBl. Nr. 301/1990;
3. Verordnung über ein Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe, BGBl. Nr. 750/1995.“

Artikel 2**Änderung der Lösungsmittelverordnung 2005 (LMV 2005)**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister

für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken (Lösungsmittelverordnung 2005 – LMV 2005), BGBl. II Nr. 398/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 25/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 und 4 entfällt.

Artikel 3

Änderung der HFKW-FKW-SF₆-V

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-FKW-SF₆-V), BGBl. II Nr. 447/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 139/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Verordnungstext wird je nach Einzahl oder Mehrzahl und an den jeweiligen Fall angepasst: a) das Wort „In Verkehr Setzen“ durch das Wort „Inverkehrbringen“ ersetzt; b) die Wortfolge „in Verkehr gebracht“ durch die Wortfolge „in Verkehr gesetzt“ ersetzt; c) das Wort „Zubereitung“ durch das Wort „Gemisch“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Inverkehrsetzen“ durch das Wort „Inverkehrbringen“ ersetzt; die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase“ wird durch die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. L 150 vom 20.05.2014 S. 195,“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) „Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe“ oder „HFKW“ sind die in Anhang I Gruppe 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführten Stoffe.

(3) „Vollfluorierte Kohlenwasserstoffe“ oder „FKW“ sind die in Anhang I Gruppe 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführten Stoffe.“

4. In § 3 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 11 ChemG 1996)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Z 4 ChemG 1996)“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „Pkt. I“ durch den Ausdruck „lit. a“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „lit. b, Pkt. I“ durch den Ausdruck „lit. a“ ersetzt; der Ausdruck „lit. b, Pkt. III“ wird durch den Ausdruck „lit. c“ ersetzt.

7. In § 4 Abs. 2 Z 2 lit. c wird der Ausdruck „lit. b Pkt. I“ durch den Ausdruck „lit. a“ sowie der Ausdruck „Pkt. II“ durch den Ausdruck „lit. b“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der BiozidG-Altwirkstoffverordnung

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, wird verordnet:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Fristen betreffend die Zulassung- oder Registrierung von Biozid-Produkten, die Wirkstoffe enthalten, die nach Artikel 16 Absatz 2 der Biozid-Produkte-Richtlinie in Anhang I oder I A dieser

Richtlinie aufgenommen worden sind, und darüber, welche alten Wirkstoffe nicht mehr in Biozid-Produkten in Verkehr gebracht werden dürfen (BiozidG-Altwirkstoffverordnung), BGBl. II Nr. 353/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 199/2012, tritt außer Kraft.

Artikel 5

Aufhebung der Chemikalienverordnung 1999 und von Bekanntmachungen zur Chemikalienverordnung 1999

Auf Grund des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und – soweit es sich um die Einstufung von gefährlichen Stoffen in Form der Stoffliste gemäß § 21 Abs. 7 ChemG 1996 hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften sehr giftig, giftig und gesundheitsschädlich handelt – der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das Sicherheitsdatenblatt (Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 393/2008, tritt mit 1. Juni 2017 außer Kraft.

2. Folgende Bekanntmachungen treten mit 1. Juni 2017 außer Kraft:

- „a) Bekanntmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Veröffentlichung der Richtlinie 2000/32/EG der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, mit der eine Änderung von Anhang I und Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erfolgt ist, und über die Veröffentlichung der Richtlinie 2000/33/EG der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, mit der eine Änderung von Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erfolgt ist, sowie gemeinschaftsrechtliches und innerstaatliches Inkrafttreten der Änderungen, BGBl. II Nr. 326/2000;*
- b) Bekanntmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Veröffentlichung der Richtlinie 2001/59/EG der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, mit der eine Änderung von Anhang I und Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erfolgt ist sowie dem gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Inkrafttreten der Änderungen, BGBl. II Nr. 353/2001;*
- c) Bekanntmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Veröffentlichung der Richtlinie 2004/73/EG der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, mit der eine Änderung von Anhang I und Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erfolgt ist sowie dem gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Inkrafttreten der Änderungen, BGBl. II Nr. 418/2004.“*